

EXKURS

HISTORISCHES

1754 fand in Österreich die erste Volkszählung („Seelenbeschreibung“) unter Kaiserin Maria Theresia statt. Nach 1769 wurden keine Volkszählungen mehr durchgeführt, da der Adel und die katholische Kirche derartigen Großzählungen ablehnend gegenüberstanden. In dieser Epoche stand noch die Registrierung der wehrfähigen männlichen Bevölkerung im Vordergrund. Am 23. März 1857 erließ Franz Joseph I. eine Vorschrift über die Durchführung von Volkszählungen. Es waren die Verhältnisse der Bevölkerung sowie die wichtigsten häuslichen Nutztiere zu erheben.

Mit dem Volkszählungsgesetz aus dem Jahr 1869 wurden wichtige methodische Neuerungen eingeführt, die u.a. den Stichtag mit 21. Dezember aller mit Null endenden Jahre, sowie die Erhebung der anwesenden Bevölkerung nach Strukturdaten anhand eines Merkmalskatalogs festlegten. Die Erhebung selbst wurde durch die Gemeindebehörden durchgeführt. Das Gesetz wurde im Jahr 1930 abgeändert und durch das Volkszählungsgesetz des Jahres 1950 abgelöst. Die zentrale Aufarbeitung der Volkszählung 1890 erfolgte erstmals mit Lochkarten und elektrischen Zählmaschinen. In den Volkszählungen 1900 und 1910 wurden die Erhebungs- und Auswertungsprogramme erweitert. Zwischen den beiden Weltkriegen wurden weitere Volkszählungen in unregelmäßigen Abständen durchgeführt (1920, 1923, 1934 und 1939), die zum Teil nur unvollständige Informationen enthielten und dementsprechend einen eingeschränkten Niederschlag in den Volkszählungspublikationen erlangten.²⁸

VOLKSZÄHLUNGEN

Im Jahr 1951 beschloss die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, gemäß dem Volkszählungsgesetz (BGBl. Nr. 159/1950), die

erste Volkszählung sowie die Häuser- und Wohnungszählung nach dem 2. Weltkrieg am 1. Juni 1951 durchführen zu lassen (BGBl. Nr. 81/1951). Die Durchführung oblag den Gemeinden im übertragenden Wirkungsbereich. In Wien wurde ein eigener Erhebungsapparat aufgebaut, der vom Statistischen Amt der Stadt Wien geleitet wurde. Die Durchführung in den Bezirken besorgten BezirksreferentInnen nach den Weisungen des Statistischen Amtes. Die Auswertung des Datenmaterials sowie die Feststellung der endgültigen Zählergebnisse erfolgten im Österreichischen Statistischen Zentralamt mittels Sortier- und Tabelliermaschinen nach dem Lochkartenverfahren.²⁹

Bei der Volkszählung am 21. März 1961 wurden gemäß den bundesgesetzlichen Bestimmungen (BGBl. Nr. 159/1950) die Gemeinden aufgefordert die wichtigsten Grunddaten zu erheben. Die technische Aufbereitung erfolgte auf Basis der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt hergestellten Lochkarten-Duplikate. Die Veröffentlichung erfolgte durch die Stadt- und Landesplanung und das Statistische Amt der Stadt Wien.³⁰

Mit dem Stichtag 12. Mai 1971 wurde in Österreich eine ordentliche Volkszählung gemeinsam mit einer Häuser- und Wohnungszählung durchgeführt. Die gesetzliche Grundlage bildeten das Bundesgesetz über die Erhebung von Volkszählungen (BGBl. Nr. 159/1950) und das Bundesstatistikgesetz (BGBl. Nr. 19/1965). Jede zu zählende Person wurde in eine Haushaltsliste bzw. Zählungsliste für Anstaltshaushalte eingetragen. Die Aufarbeitung des Datenmaterials für Wien sowie für die anderen Bundesländer erfolgte im damaligen Österreichischen Statistischen Zentralamt. Die Aufarbeitung des gesamten Erhebungsmaterials erfolgte zum ersten Mal

²⁸ Ladstätter, J. (1973): Wandel der Erhebungs- und Aufarbeitungsziele der Volkszählungen seit 1869. In: Helczmanovszki, H. (Hg.), Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs, Wien: Verlag für Geschichte und Politik, S. 267-294.

²⁹ Magistrat der Stadt Wien (1953): Die Häuser-, Wohnungs- und Volkszählung in Wien vom 1. Juni 1951. In: Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien. Sonderheft Nr. 3, S. 7-8.

³⁰ Magistrat der Stadt Wien (1963): Die Wiener Wohnbevölkerung nach Zählbezirken. Ergebnisse der Volkszählung vom 12. Mai 1961. Heft 1. Wohnbevölkerung nach Alter und Geschlecht, S. 1.

mittels elektronischer Datenverarbeitung.³¹ Am 12. Mai 1981 fanden die Volks-, Häuser- und Wohnungszählung sowie die Arbeitsstättenzählung statt. Das neue Volkszählungsgesetz (BGBl. Nr. 199/1980) sah zusätzliche Bestimmungen vor. So wurde die Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung in die Zuständigkeit des Österreichischen Statistischen Zentralamtes gelegt, wobei dieses verpflichtet wurde im Zuge der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes und bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze die betroffenen Gemeinden anzuhören.³² Den Gemeinden stand für das Einsammeln und die Kontrolle der Erhebungspapiere nach dem Stichtag ein Zeitraum von drei bis vier Wochen zur Verfügung.³³

Am 15. Mai 1991 wurden gemäß dem Volkszählungsgesetz (BGBl. Nr. 199/1980) und seiner Novellierung (BGBl. Nr. 149/1990) die Volkszählung, die Häuser- und Wohnungszählung sowie die Arbeitsstättenzählung durchgeführt. Mit der Volkszählungsgesetznovelle wurden den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, für Personen, die sich in einer anderen Gemeinde haben zählen lassen, ein Berichtigungsbegehren an das Österreichische Statistische Zentralamt zu übermitteln, die letztlich darüber entschieden hat.³⁴

Die Volkszählung vom 15. Mai 2001 war die letzte konventionelle Volkszählung in Österreich, bei der mittels Fragebogen erhoben wurde. Um den Erhebungsvorgang zu unterstützen, erfolgte mit der Großzählung zugleich eine Überprüfung der lokalen Melderegister mit einer speziellen Applikation. Der Ablauf der Prozedur sah vor, dass zuerst die Meldedaten des lokalen Melderegisters importiert werden. Anschließend

wurden Ergänzungen, Streichungen und Änderungen von Wohnsitzen vermerkt.³⁵

REGISTERZÄHLUNG 2011

Die in Österreich erstmals als Registerzählung konzipierte „Volkszählung“ wurde zum Stichtag 31.10.2011 durchgeführt. Gesetzliche Grundlagen dafür sind die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen und das Registerzählungsgesetz BGBl. I Nr. 33/2006 in der geltenden Fassung. Im Registerzählungsgesetz wird der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgetragen, eine „Wohnsitzanalyse“ im Rahmen der Qualitätssicherung der Daten durchzuführen (§ 5 Abs. 4 und 5 RZG). Diese Wohnsitzprüfung soll klären, ob Personen mit Hauptwohnsitz am Stichtag 31.10.2011 zu zählen sind bzw. welche Personen von der Registerzählung auszuschließen sind. Als Ergebnis der Wohnsitzanalyse hat die Bundesanstalt Statistik Österreich den Gemeinden mit Begründung jene Personen bekanntzugeben, die zwar mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind, aber aufgrund der Qualitätssicherung (§ 5 RZG) in einer anderen Gemeinde oder überhaupt nicht gezählt werden. Insgesamt wurden von der Bundesanstalt Statistik Österreich 35.068 Wiener Fälle zur Überprüfung übermittelt.

Die MA 23 bzw. der Registerkoordinator der Stadt Wien war für die inhaltliche und logische Datenprüfung von rund 35.000 Fällen verantwortlich. Mit den Magistratsabteilungen 6 (Erhebungs- und Vollstreckungsdienst), 35 (Fachbereich Personenstand) und 62 (Zentrales Meldeservice) wurde die Vorgehensweise magistratsintern akkordiert. Die Gemeinde Wien hat innerhalb der jeweils vorgegebenen Dreimonatsfrist gemäß § 5 Abs. 6 RZG in 8.741 Fällen (25 % aller Klärungsfälle) einen begründeten schriftlichen Einspruch erhoben. Von den 8.741 Reklamationsfällen hat die Bundesanstalt Statistik Österreich letztlich 4.948 Fälle (57 %) anerkannt.

31 Magistrat der Stadt Wien (1975): Die Volkszählung vom 12. Mai 1971 in Wien. Heft 1. Ergebnisse nach Gemeindebezirken, Zählbezirken und Zählgebieten, S. 3-6.

32 Magistrat der Stadt Wien (1985): Die Volkszählung vom 12. Mai 1981 in Wien. Heft 1. Ergebnisse nach Gemeindebezirken, Zählbezirken und Zählgebieten, S. 1.

33 Österreichisches Statistisches Zentralamt (1982): Volkszählung 1981. Benutzerhandbuch, S. 9.

34 Österreichisches Statistisches Zentralamt (1991): Großzählung 1991. Schnellbericht, S. 4.

35 Statistik Austria (2001): Volkszählung 2001. Rohdaten nach Gemeinden.

IMPRESSUM

EIGENTÜMER UND HERAUSGEBER

Magistrat der Stadt Wien,
MA 23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik
Meiereistraße 7 / Sektor B
1020 Wien
www.wien.gv.at/kontakte/ma23/

REDAKTION

Dipl.-Vw. Klemens Himpele
Mag. Dr. Gustav Lebhart

AUTOR

Mag. Dr. Gustav Lebhart

ZITIERWEISE

Gustav Lebhart (2016): Wien im Querschnitt der Zeit. Ergebnisse aus der Registerzählung 2011. Teil 2: Volkszählung. In: Statistik Journal Wien 2/2016.

GESTALTUNG, HERSTELLUNG, SATZ

Pinkhouse Design, 1140 Wien

COVERBILD

Shutterstock.com / Djem

OFFENLEGUNG

Statistische Analysen, welche die Stadt Wien betreffen.

RECHTLICHER HINWEIS

Die enthaltenen Daten, Tabellen, Grafiken, Bilder etc. sind urheberrechtlich geschützt.
Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhaltes.
Nachdruck nur mit Quellenangabe.

Wien, im Dezember 2016

ISBN 978-3-901945-25-0

